

Online-Studiengang Wirtschaftsrecht Master of Laws (LL.M.)

Ordnungen

Studienordnung

Prüfungsordnung

Ordnung über den Studienablauf und die Prüfungsplanung

Gültig ab Frühjahrssemester 2020

Die vorliegenden Ordnungen für den Online-Studiengang Wirtschaftsrecht Master of Laws (LL.M.) gelten mit Schreiben vom 30.05.2018 der Behörde für Wissenschaft und Forschung der Freien und Hansestadt Hamburg gemäß § 116 Absatz 3 in Verbindung mit § 108 Absätze 2–4 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. Seite 171), zuletzt geändert am 14. März 2014 (HmbGVBl. Seite 99, 100) als genehmigt.



UNIVERSITY
OF APPLIED SCIENCES

Online-Studiengang Wirtschaftsrecht Master of Laws (LL.M.)

Studienordnung

Gültig ab Frühjahrssemester 2020

Die vorliegende Studienordnung für den Online-Studiengang Wirtschaftsrecht Master of Laws (LL.M.) gilt mit Schreiben vom 30.05.2018 der Behörde für Wissenschaft und Forschung der Freien und Hansestadt Hamburg gemäß § 116 Absatz 3 in Verbindung mit § 108 Absätze 2 – 4 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. Seite 171), zuletzt geändert am 14. März 2014 (HmbGVBl. Seite 99, 100) als genehmigt.

I Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Studiums, Aufgabenstellung
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Gliederung des Studiengangs, Regelstudienzeit

II Studienberatung

- § 5 Allgemeine Studienberatung, Studienfachberatung

III Schlussbestimmungen

- § 6 Bekanntmachung der Studienordnung
- § 7 Inkrafttreten

Anlage: Studentafel

I Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Die Studienordnung gilt für den konsekutiven Online-Studiengang Wirtschaftsrecht Master of Laws (LL.M.), der von der Hamburger Fern-Hochschule (HFH) durchgeführt wird.

§ 2 Ziel des Studiums, Aufgabenstellung

- (1) Der Online-Studiengang Wirtschaftsrecht Master of Laws (LL.M.) ist ein konsekutiver Studiengang, der auf der Bachelorebene aufbauend durch anwendungsbezogene Lehre in erheblichem Maße vertieftes und erweitertes Wissen und Verstehen im speziellen Wirtschaftsrecht und der Betriebswirtschaftslehre vermittelt, wobei einzelne Fachgebiete zu aufgabenbezogenen Kompetenzfeldern verknüpft sind, die sich in den vielfältigen berufsbezogenen Vertiefungsangeboten und Spezialbereichen konkretisieren.

Ziel des Studiums im Online-Studiengang Wirtschaftsrecht Master of Laws (LL.M.) ist es, die Studierenden zu Wirtschaftsjuristinnen und Wirtschaftsjuristen auszubilden und mit Kompetenzen auszustatten, die es ihnen ermöglichen, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse komplexe juristische und wirtschaftliche Fragestellungen in der Unternehmenspraxis selbständig zu bearbeiten und praxisorientiert zu lösen und in dem Zusammenhang auch eigenständige Projekte durchzuführen. Dies schließt Situationen ein, die durch eine unklare oder unvollständige Informationslage gekennzeichnet sind. Soweit es erforderlich ist, können sich die Absolventen neues Wissen und Können selbständig aneignen.

Benötigte juristische oder betriebswirtschaftliche Grundkenntnisse werden auf dem Niveau eines inhaltlich adäquaten Bachelor-Abschlusses vorausgesetzt. Über Studienangebote, die von der Hochschule für die juristischen bzw. betriebswirtschaftlichen Grundlagen angeboten werden, kann im Einzelfall eine Wiederholung bzw. Vorbereitung erfolgen, so dass die fachliche Ausgestaltung der Grundkenntnisse durch das erfolgreiche Absolvieren dieser Studienangebote nachgewiesen wird. Durch die Stärkung wissenschaftlicher Arbeitsweisen, insbesondere unter Bezug auf die rechtsgestaltende Arbeit und die durchgängig erfolgte Betonung moderner Teamarbeit unter Einbeziehung innovativer kommunikativer Online-Werkzeuge, vermittelt das Studium den Absolventinnen und Absolventen die maßgeblichen Qualifikationen, um in der wirtschaftsrechtlichen Praxis fundierte Entscheidungen treffen und als gleichwertiger Partner für Juristen und Betriebswirte agieren zu können. Dies schließt u. a. wirtschaftliche, ökologische, soziale und rechtspolitische Aspekte ein. Der Online-Studiengang Wirtschaftsrecht Master of Laws (LL.M.) unterstützt die Entwicklung der eigenständigen Persönlichkeit und vermittelt die Fähigkeit zu selbständigem Arbeiten auch in bislang nicht erfahrenen Situationen.

- (2) Mit dem erfolgreichen Abschluss des Studiums im Online-Studiengang Wirtschaftsrecht Master of Laws (LL.M.) sind die Absolventinnen und Absolventen in der Lage, auch komplexe Probleme des Wirtschaftsrechts auf Führungsebene zu erfassen, im unternehmerischen Kontext mit Methoden der Logik (T@keLaw-Methode) zu analysieren und unter Verwendung wissenschaftlicher Methoden unter Einbeziehung innovativer Online-Werkzeuge der Teamarbeit zu lösen. Hierdurch sind sie in der Lage, in Teams bzw. bei Projekten auch in herausragendem Maße Verantwortung zu übernehmen. Durch die erworbenen Kenntnisse in der Rechtsgestaltung sind die Absolventinnen und Absolventen insbesondere auch in der Lage, relevante Problemfelder bereits im Voraus zu erkennen und möglichen Konflikten auch unter Einbeziehung fachfremder Entscheidungsträger entgegenzuwirken.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber für den konsekutiven Online-Studiengang Wirtschaftsrecht Master of Laws (LL.M.) haben die allgemeinen Voraussetzungen für den Hochschulzugang gemäß dem Hamburgischen Hochschulgesetz (HmbHG) zu erfüllen.
- (2) Voraussetzung für die Zulassung zum konsekutiven Online-Studiengang Wirtschaftsrecht Master of Laws (LL.M.) ist die erfolgreich bestandene
 - a. Bachelorprüfung im Online-Studiengang Wirtschaftsrecht Bachelor of Laws (LL.B.) der HFH (Studiengangs-Code 3302)
 - b. Bachelorprüfung Studiengang Wirtschaftsrecht einer anderen deutschen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule oder eines akkreditierten Studiengangs an einer Berufsakademie
 - c. Bachelor- oder Diplomprüfung einer deutschen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule, insbesondere in den Fachrichtungen Volkswirtschaftslehre, Betriebswirtschaftslehre, Wirtschaftswissenschaften oder Rechtswissenschaften
 - d. mindestens gleichwertige ausländische Abschlussprüfung in einer der im Absatz (2) a-c genannten oder einer verwandten Fachrichtungin einem Umfang von mindestens 210 ECTS-Credit Points.
- (3) Studienbewerberinnen und Studienbewerber als Absolventen anderer Studiengänge der HFH oder anderer Hochschulen/Berufsakademien gemäß Abs. (2) b–d, die über mindestens 180 ECTS-Credit Points, aber weniger als 210 ECTS-Credit Points aus ihrer in Abs. (2) genannten Prüfung verfügen, werden unter der Auflage zum Masterstudium zugelassen, die fehlenden ECTS-Credit Points spätestens im Verlaufe des Studiums zu erwerben. Über diese Auflage werden die Studienbewerberinnen und Studienbewerber im Zulassungsbescheid informiert. Die fehlenden ECTS-Credit Points werden durch Leistungsnachweise aus Modulen der betriebswirtschaftlichen und wirtschaftsrechtlichen Bachelor-Studiengänge oder inhaltlich adäquater Studiengänge erbracht.
- (4) Absolventinnen und Absolventen ausländischer Hochschulen werden zugelassen, wenn ihr Studienabschluss in Deutschland anerkannt ist. Ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber haben gute Deutschkenntnisse durch entsprechende Leistungen nachzuweisen. Diese sind durch das Deutsche Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz – zweite Stufe – oder ein von der Kultusministerkonferenz als gleichwertig anerkanntes Sprachzeugnis nachzuweisen. In Zweifelsfällen trifft der Präsident der Hochschule eine Entscheidung über die Gleichwertigkeit.
- (5) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die eine Prüfung an einer anderen Hochschule endgültig nicht bestanden haben, können gemäß § 44 HmbHG grundsätzlich nicht zur Fortsetzung des Studiums im gleichen Studiengang an der HFH zugelassen werden.

§ 4 Gliederung des Studiengangs, Regelstudienzeit

- (1) Der Studiengang ist gemäß der Anlage zu dieser Ordnung modular aufgebaut. Module sind in sich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheiten, in denen thematisch zusammengehörige Lehrinhalte zusammengefasst sind und die grundsätzlich mit einer Prüfung abschließen. Ein Modul vermittelt eine Teilqualifikation des Qualifikationsziels des gesamten Studiengangs. Ein Modul dauert in der Regel ein, jedoch nicht länger als zwei Semester.
- (2) Der Lernaufwand für einzelne Module wird in ECTS-Credit Points (CP) ausgewiesen. Grundlage dafür ist das European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS). Ein ECTS-Credit Point entspricht einer durchschnittlichen Arbeitsbelastung (Workload) von 30 Zeitstunden.
- (3) Die Regelstudienzeit für den Online-Studiengang Wirtschaftsrecht Master of Laws (LL.M.) beträgt als berufsbegleitendes Teilzeit-Fernstudium vier Semester.

II Studienberatung

§ 5 Allgemeine Studienberatung, Studienfachberatung

- (1) Die Studienberatung umfasst die allgemeine Studienberatung für Studieninteressierte und Studierende sowie die Studienfachberatung für Studierende der HFH.
- (2) Die allgemeine Studienberatung für Studieninteressierte wird als Erstberatung im Rahmen von Gesprächen mit den Studienbewerberinnen und Studienbewerbern durchgeführt. Sie erstreckt sich auf allgemeine Fragen des Studiums, insbesondere Studienmöglichkeiten, Studieneignung, Studieninhalte und -anforderungen, Studienabschlüsse, Zulassungsvoraussetzungen, Studienbedingungen, Studienablauf und Studiengangwechsel. Sie wird im persönlichen Gespräch an der HFH in Hamburg sowie an den Prüfungszentren der HFH realisiert. Ergänzt wird die allgemeine Studienberatung durch schriftliches und multimediales Informationsmaterial, computergestützte Kommunikation und Telefonberatung.
- (3) Die allgemeine Studienberatung der Studierenden berät studienbegleitend insbesondere über Studienmöglichkeiten und Studientechniken im gewählten Studiengang, über Gestaltung, Aufbau und Durchführung des Fernstudiums in den Selbststudienphasen.
- (4) Zur Studienberatung gehören auch Online-Angebote zur Information über Gestaltung, Aufbau und Durchführung des Fernstudiums als Online-Studium.
- (5) Studierende, die die Regelstudienzeit um zwei Semester überschreiten, können im Rahmen der allgemeinen Studienberatung gemäß Absatz 3 eine Beratung über die weitere Gestaltung ihres Fernstudiums in Anspruch nehmen, wenn sie sich nicht bis zum Ende dieses Zeitraumes zur Master-Prüfung angemeldet haben.
- (6) Die Studienfachberatung wird für alle Module zentral durch Studienfachberater durchgeführt. Gegenstand der Studienfachberatung ist die Klärung von Fragen der Studierenden zu den Studieninhalten.

III Schlussbestimmungen

§ 6 Bekanntmachung der Studienordnung

Die Studienordnung wird den eingeschriebenen Studierenden des konsekutiven Online-Studiengang Wirtschaftsrecht Master of Laws (LL.M.) übersandt und ihre Änderungen im WebCampus der HFH bekannt gegeben.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt mit Wirkung vom 01.01.2020 in Kraft.

Anlage

Studentafel des Online-Studiengangs Wirtschaftsrecht Master of Laws (LL.M.)

| Modul | Credit Points | Selbststudium /h/ | Onlinestudium incl. Prüfungen /h/ | Form der Prüfungsleistung |
|---|---------------|-------------------|-----------------------------------|----------------------------|
| Handels- und Gesellschaftsrecht | 5 | 130 | 20 | KL ¹ |
| Fallstudien mit Klausurenkurs zum Handels- und Gesellschaftsrecht | 5 | 130 | 20 | KL oder HA ^{2, 1} |
| Strategisches Management | 10 | 260 | 40 | KL |
| Herstellerhaftung und unlauterer Wettbewerb | 5 | 130 | 20 | KL ¹ |
| Fallstudien mit Klausurenkurs zu Herstellerhaftung und UWG | 5 | 130 | 20 | KL oder HA ^{2, 1} |
| Marketing | 5 | 130 | 20 | KL |
| Kreditsicherungs- und Grundstücksrecht | 10 | 260 | 40 | KL |
| Vertiefung | 25 | 650 | 100 | KL oder HA ³ |
| Methoden moderner Teamarbeit | 5 | 130 | 20 | KL |
| Master-Thesis | 15 | 450 | | Master-Thesis |
| Summe aller Module | 90 | 2.400 | 300 | |

***Legende:**

KL – Klausur
 HA – Hausarbeit

Anmerkungen

- 1 In diesem Modul muss zusätzlich zu der Prüfungsleistung auch eine Studienleistung (durch Teilnahme an Komplexer Übung) erfolgreich absolviert werden.
- 2 Bearbeitungsdauer der Hausarbeit: 4 Wochen
- 3 Bearbeitungsdauer der Hausarbeit: 6 Wochen

| Vertiefungen |
|----------------------------------|
| Arbeitsrecht |
| Bankrecht |
| Steuerrecht |
| Verbraucherrecht |
| Internationales Wirtschaftsrecht |
| Kapitalmarktrecht |
| Versicherungsrecht |
| Streitschlichtung und Mediation |
| Insolvenzrecht |
| Gesundheitsrecht |
| Internetrecht |
| Medienrecht |



UNIVERSITY
OF APPLIED SCIENCES

Online-Studiengang Wirtschaftsrecht Master of Laws (LL.M.)

Prüfungsordnung

Gültig ab Frühjahrssemester 2020

Die vorliegende Prüfungsordnung für den Online-Studiengang Wirtschaftsrecht Master of Laws (LL.M.) gilt mit Schreiben vom 30.05.2018 der Behörde für Wissenschaft und Forschung der Freien und Hansestadt Hamburg gemäß § 116 Absatz 3 in Verbindung mit § 108 Absätze 2 – 4 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. Seite 171), zuletzt geändert am 14. März 2014 (HmbGVBl. Seite 99, 100) als genehmigt.

I Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck der Prüfung
- § 3 Akademischer Grad

II Allgemeine Prüfungsgrundsätze

- § 4 Formen der Prüfung
- § 5 Bewertung der Studien- und Prüfungsleistungen
- § 6 Zulassung zu Prüfungen
- § 7 Prüfungsausschuss
- § 8 Prüfende
- § 9 Mündliche Prüfungen
- § 10 Wiederholung von Prüfungen
- § 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstöße
- § 12 Anrechnung von Studienleistungen, Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten und berufspraktischen Zeiten

III Master-Prüfung

- § 13 Allgemeine Regelungen
- § 14 Art und Umfang der Prüfungen in den Pflichtmodulen
- § 15 Zulassung zur Master-Thesis
- § 16 Master-Thesis
- § 17 Master-Zeugnis und Master-Urkunde

IV Schlussbestimmungen

- § 18 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 19 Einsicht in die Prüfungsunterlagen
- § 20 Widerspruch
- § 21 Bekanntmachungen in Prüfungsangelegenheiten
- § 22 Inkrafttreten

I Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Die Prüfungsordnung gilt für den konsekutiven Online-Studiengang Wirtschaftsrecht Master of Laws (LL.M.), der Hamburger Fern-Hochschule (HFH). Die Prüfungsordnung gilt für diesen Studiengang als berufsbegleitendes Teilzeit-Fernstudium.

§ 2 Zweck der Prüfung

- (1) Mit den Modulprüfungen soll festgestellt werden, ob die Studierenden die grundlegenden Kenntnisse und Fähigkeiten in den jeweiligen Modulen erworben haben, die erforderlich sind, um das Studienziel zu erreichen.
- (2) Die Master-Prüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Durch sie soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Kenntnisse und Fähigkeiten erworben haben, die erforderlich sind, um in den ihrem Studiengang entsprechenden beruflichen Tätigkeitsfeldern die fachlichen Zusammenhänge zu überblicken, übergreifende Probleme zu lösen sowie wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse selbstständig in der Praxis anzuwenden.

§ 3 Akademischer Grad

Die HFH verleiht auf Grund der bestandenen Master-Prüfung im Online-Studiengang Wirtschaftsrecht Master of Laws (LL.M.) den akademischen Grad Master of Laws LL.M. Detaillierte Auskunft über das zu Grunde liegende Studium erteilt das Diploma Supplement.

II Allgemeine Prüfungsgrundsätze

§ 4 Formen der Prüfung

- (1) Die Module werden studienbegleitend in der Regel mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen.
- (2) Studienleistungen sind bewertete, jedoch nicht benotete Individualleistungen der Studierenden. Sie werden mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet. Studienleistung können in den in Absatz 5 geregelten Formen durchgeführt werden.
- (3) Prüfungsleistungen sind bewertete und benotete Individualleistungen der Studierenden, die im Rahmen eines Prüfungsvorganges und einer in Absatz 5 geregelten Prüfungsart in einem Modul erbracht werden. Ihre Bewertung erfolgt differenziert gemäß § 5 Absatz 2.
- (4)
 - (a) Vorprüfungsleistungen sind bewertete und benotete Individualleistungen, die im Rahmen eines Vorprüfungsvorganges und einer in Absatz 5 geregelten Prüfungsart in einem Modul freiwillig erbracht werden können. Ein Vorprüfungsvorgang soll während des Semesters außerhalb der Prüfungstermine für Klausurarbeiten gem. Absatz 5 (a) angeboten werden, soweit dies durch die fachlichen Vorgaben des jeweiligen Fachmoduls möglich ist. Er dient der Leistungsmessung und gleichzeitig der objektiven Leistungseinschätzung vor der eigentlichen Prüfungsleistung. Die Vorprüfungsleistungen sind vor dem Ende des Abmeldezeitraumes einer Prüfungsleistung abzulegen.
 - (b) Für Prüfungsleistungen können in einem Umfang von bis zu 30%–50% Vorprüfungsleistungen zur Anrechnung gebracht werden, soweit durch sie das positive Ergebnis der Prüfungsleistung (mindestens Note ausreichend) über zumindest eine Notenzwischenstufe eine Verbesserung erfährt. Die Ergebnisse der Vorprüfungsleistungen können das Ergebnis der Prüfungsleistung höchstens um eine Note verbessern. Die Ergebnisse der Vorprüfungsleistungen können das Ergebnis der Prüfungsleistung höchstens um eine Note verbessern. Eine nicht bestandene Prüfungsleistung kann nicht über eine Vorprüfungsleistung bestanden werden.
 - (c) Soweit Vorprüfungsleistungen angeboten werden, werden in den 6 Wochen vor der letzten Möglichkeit, von der Prüfung zurückzutreten, insgesamt 18 Einzelvorprüfungsleistungen als jeweils komplexe Übung angeboten. Die Teilnahme erfolgt freiwillig. Für deren Anrechnung gilt: Es können bis zu 5 komplexe Übungen als Vorleistung anerkannt werden. Sie werden als rechnerischer Durchschnitt zu jeweils 10% in das Gesamtergebnis der Prüfungsleistung eingebracht, soweit sich das Ergebnis der Prüfungsleistung dadurch insgesamt verbessert. Für die Berechnung der Durchschnittsnote der Vorleistung als auch für die Berechnung des Durchschnitts aus Vorleistungsprüfung und Prüfungsleistung gilt § 5 Absatz 5.

Als tabellarische Übersicht ergibt sich daraus folgende Tabelle:

| 50% | Vorprüfungsleistung | | | | | | | | | | |
|------------------|---------------------|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|
| Prüfungsleistung | 1,0 | 1,3 | 1,7 | 2,0 | 2,3 | 2,7 | 3,0 | 3,3 | 3,7 | 4,0 | 5,0 |
| 1,0 | | | | | | | | | | | |
| 1,3 | | | | | | | | | | | |
| 1,7 | | | | | | | | | | | |
| 2,0 | 1,7 | 1,7 | | | | | | | | | |
| 2,3 | 1,7 | 2,0 | 2,0 | | | | | | | | |

| 50% | Vorprüfungsleistung | | | | | | | | | | |
|-----|---------------------|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|--|--|--|
| 2,7 | 2,0 | 2,0 | 2,3 | | | | | | | | |
| 3,0 | 2,0 | 2,3 | 2,7 | 2,7 | 2,7 | | | | | | |
| 3,3 | 2,3 | 2,3 | 2,7 | 2,7 | 3,0 | 3,0 | | | | | |
| 3,7 | 2,7 | 2,7 | 2,7 | 3,0 | 3,0 | 3,3 | | | | | |
| 4,0 | 3,0 | 3,0 | 3,0 | 3,0 | 3,3 | 3,7 | 3,7 | 3,7 | | | |
| 5,0 | | | | | | | | | | | |

| 40% | Vorprüfungsleistung | | | | | | | | | | |
|------------------|---------------------|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|
| Prüfungsleistung | 1,0 | 1,3 | 1,7 | 2,0 | 2,3 | 2,7 | 3,0 | 3,3 | 3,7 | 4,0 | 5,0 |
| 1,0 | | | | | | | | | | | |
| 1,3 | | | | | | | | | | | |
| 1,7 | | | | | | | | | | | |
| 2,0 | 1,7 | | | | | | | | | | |
| 2,3 | 2,0 | 2,0 | | | | | | | | | |
| 2,7 | 2,3 | 2,3 | 2,3 | | | | | | | | |
| 3,0 | 2,3 | 2,7 | 2,7 | 2,7 | | | | | | | |
| 3,3 | 2,7 | 2,7 | 2,7 | 3,0 | 3,0 | | | | | | |
| 3,7 | 2,7 | 3,0 | 3,0 | 3,3 | 3,3 | 3,3 | | | | | |
| 4,0 | 3,0 | 3,0 | 3,3 | 3,3 | 3,7 | 3,7 | 3,7 | | | | |
| 5,0 | | | | | | | | | | | |

| 30% | Vorprüfungsleistung | | | | | | | | | | |
|------------------|---------------------|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|
| Prüfungsleistung | 1,0 | 1,3 | 1,7 | 2,0 | 2,3 | 2,7 | 3,0 | 3,3 | 3,7 | 4,0 | 5,0 |
| 1,0 | | | | | | | | | | | |
| 1,3 | | | | | | | | | | | |
| 1,7 | | | | | | | | | | | |
| 2,0 | 1,7 | | | | | | | | | | |
| 2,3 | 2,0 | 2,0 | | | | | | | | | |
| 2,7 | 2,3 | 2,3 | | | | | | | | | |
| 3,0 | 2,7 | 2,7 | 2,7 | 2,7 | | | | | | | |
| 3,3 | 2,7 | 2,7 | 3,0 | 3,0 | 3,0 | | | | | | |
| 3,7 | 3,0 | 3,0 | 3,3 | 3,3 | 3,3 | | | | | | |
| 4,0 | 3,3 | 3,3 | 3,7 | 3,7 | 3,7 | 3,7 | 3,7 | | | | |
| 5,0 | | | | | | | | | | | |

- (5) Arten des Nachweises einer Prüfungsleistung bzw. Studienleistung für den konsekutiven Online-Studiengang Wirtschaftsrecht Master of Laws (LL.M.) sind:
- (a) die Klausurarbeit (mindestens 90 Min., höchstens 180 Min. Dauer),
In einer Klausurarbeit sollen die Prüflinge unter Aufsicht nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und mit den geläufigen Methoden des Faches eine Aufgabenstellung bearbeiten können.
 - (b) die mündliche Prüfung (mindestens 20 Min., höchstens 45 Min. Dauer),
Eine mündliche Prüfung ist ein Prüfungsgespräch, in dem die Studentinnen und Studenten darlegen müssen, dass sie den Prüfungsstoff beherrschen. Das Prüfungsgespräch kann auch mit Unterstützung von Instrumenten der Kommunikationstechnik erfolgen.
 - (c) die Hausarbeit (Bearbeitungsdauer vier bzw. sechs Wochen),
Eine Hausarbeit ist eine selbstständige schriftliche Bearbeitung einer gestellten Aufgabe, die den Stoff der betreffenden Lehrveranstaltung erweitert oder vertieft. Die Hausarbeit ist online zu übermitteln.
 - (d) die Komplexe Übung (Dauer mindestens 90 Min., höchstens 120 Min.),
Eine Komplexe Übung ist eine unter Anleitung der/des Lehrbeauftragten eigenständig auszuführende Bearbeitung einer Aufgabenstellung, die durch eine schriftliche Arbeit (Protokoll, Bericht etc.) ergänzt werden kann. Die Komplexe Übung kann als Vorprüfungsleistung auch online durchgeführt werden.
- (6) Machen Studierende durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage sind, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehen Form abzugeben, kann der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen oder die Bearbeitungszeit angemessen verlängern. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.
- (7) Die besonderen Belange von Studierenden mit Kindern und von Studierenden mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen sind bei der Organisation der Prüfungen zu berücksichtigen.
- (8) Die Schutzbestimmungen und Fristen über den Mutterschutz sowie über die Elternzeit sind gemäß HmbHG entsprechend zu beachten. Entsprechende Entscheidungen trifft der Prüfungsausschuss.

§ 5 Bewertung der Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienleistungen werden unbenotet mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet oder durch ein Testat bescheinigt (erfolgreiche Teilnahme).
- (2) Für die differenzierte Bewertung einer Prüfungsleistung sind folgende Noten zu verwenden:
- 1 = sehr gut
Die Note „sehr gut“ ist zu erteilen, wenn die Leistungen durch Eigenart, Wissensumfang und Form sowie durch Klarheit der Darstellung besonders hervorragen.
- 2 = gut
Die Note „gut“ ist zu erteilen, wenn die Leistungen nach Inhalt und Form erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegen.

3 = befriedigend

Die Note „befriedigend“ ist zu erteilen, wenn es sich um Leistungen handelt, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entsprechen.

4 = ausreichend

Die Note „ausreichend“ ist zu erteilen, wenn die Leistungen trotz vorhandener Mängel im Ganzen den Mindestanforderungen entsprechen.

5 = nicht ausreichend

Die Note „nicht ausreichend“ ist zu erteilen, wenn die Leistungen wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht entsprechen.

Zur differenzierteren Bewertung können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der Notenziffern um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7 4,3 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (3) Die Note eines Moduls entspricht der Bewertung der Prüfungsleistung oder wird bei mehreren Prüfungsleistungen je Modul aus dem arithmetischen Durchschnitt der Noten für die jeweiligen Prüfungsleistungen ermittelt. Die Note des Moduls lautet bei einem Durchschnitt

| | |
|------------------|--------------------|
| bis 1,5 | sehr gut, |
| über 1,5 bis 2,5 | gut, |
| über 2,5 bis 3,5 | befriedigend, |
| über 3,5 bis 4,0 | ausreichend, |
| über 4,0 | nicht ausreichend. |

Sind in einem Modul mehrere Prüfungsleistungen zu erbringen, müssen die Noten der jeweiligen Prüfungsleistung mindestens „ausreichend“ (4,0) lauten.

- (4) Das Gesamtprädikat einer bestandenen Master-Prüfung wird aus dem gewichteten Durchschnitt der jeweiligen Modulnoten errechnet. Das Gesamtprädikat lautet bei einem Durchschnitt

| | |
|------------------|-------------------------|
| bis 1,5 | sehr gut bestanden, |
| über 1,5 bis 2,5 | gut bestanden, |
| über 2,5 bis 3,5 | befriedigend bestanden, |
| über 3,5 bis 4,0 | bestanden. |

- (5) Der Notendurchschnitt ist als arithmetisches Mittel zu berechnen. Die Modulnote wird auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma ohne Rundung festgelegt. Sie wird mit dieser einen Dezimalstelle der Errechnung etwaiger weiterer Durchschnittsnoten bzw. Gesamtprädikate zugrunde gelegt.

- (6) Die Noten der Prüfungsleistungen werden den betreffenden Studierenden schnellstmöglich mitgeteilt.

- (7) Zusätzlich zu dem Gesamtprädikat gemäß Absatz 4 wird die Master-Prüfung mit einer relativen ECTS-Note bewertet:

- A die besten 10 %
- B die nächsten 25 %
- C die nächsten 30 %
- D die nächsten 25 %
- E die nächsten 10 %

Die Errechnung einer ECTS-Bewertungsskala setzt eine ausreichend große Datenbasis (Kohorte) voraus. ECTS-Noten werden erst ab einer Gesamtzahl von 100 Absolventinnen und Absolventen berechnet. Der Bezugszeitraum für eine Datenbasis, d. h. die Anzahl der Absolventen-Jahrgänge, die bei der Berechnung des ECTS-Grades berücksichtigt werden, umfasst mindestens zwei, jedoch nicht mehr als fünf vorhergehende Jahrgänge. Bis zur Erreichung der hinreichenden Gesamtzahl an Absolventinnen und Absolventen und des Mindestbezugszeitraums von zwei vorhergehenden Absolventen-Jahrgängen werden keine ECTS-Noten vergeben.

§ 6 Zulassung zu Prüfungen

Zu den Prüfungen im Online-Studiengang Wirtschaftsrecht Master of Laws (LL.M.) wird nach schriftlicher oder elektronischer Anmeldung zugelassen. Der Prüfungsanspruch gilt für die Dauer der Immatrikulation.

§ 7 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen in den Studiengängen, die an der HFH angeboten werden und für die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören als Mitglieder an:

- je ein hauptberuflich Lehrender bzw. eine hauptberuflich Lehrende der Fachbereiche gemäß Statut der HFH,
- je eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter der Fachbereiche,
- je ein studentischer Vertreter oder eine studentische Vertreterin der Fachbereiche.

Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt im Regelfall ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre.

(2) Der oder die Vorsitzende und seine oder ihre Stellvertretung werden vom Senat auf Vorschlag der Fachbereichsräte aus dem Kreise der hauptberuflich Lehrenden bestellt. Die übrigen Mitglieder werden von dem oder der Vorsitzenden auf Vorschlag der Fachbereichsräte bestellt.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnungen eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Senat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung. Für die Bewertung von Prüfungs- und Studienleistungen ist der Prüfungsausschuss gemäß HmbHG nicht zuständig.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen. Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Seine Mitglieder sind zur Verschwiegenheit über alle mit der Prüfung der Studentinnen und Studenten zusammenhängenden Vorgänge und Beratungen verpflichtet.

(5) Der Prüfungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung regelt u. a. die Beschlussfähigkeit und das Verfahren der Beschlussfassung.

§ 8 Prüfende

(1) Zur Prüferin oder zum Prüfer kann bestellt werden, wer das Prüfungsmodul an der HFH lehrt und mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. Hauptberuflich Lehrende können für alle Prüfungen ihres Fachgebietes als Prüfende bestellt

werden. Lehrbeauftragte, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder wissenschaftliche Mitarbeiter können nur für den in ihren Lehrveranstaltungen dargebotenen Prüfungsstoff als Prüfende bestellt werden. In Ausnahmefällen können auch Personen als Prüfende bestellt werden, die nicht Angehörige der HFH sind, sofern sie mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Die Prüferinnen bzw. Prüfer werden vom zuständigen Dekan oder von der zuständigen Dekanin bestellt.

- (2) Der zuständige Dekan oder die zuständige Dekanin bestimmt aus dem Kreise der bestellten Prüferinnen und Prüfer die Prüfenden für die Master-Prüfung und die Master-Thesis der Studierenden. Den Studierenden sind die Namen der Prüfenden rechtzeitig, nach Möglichkeit spätestens 14 Tage vor der jeweiligen Prüfung oder dem jeweiligen Prüfungsabschnitt, bekannt zu geben.
- (3) Die bestellten Prüfenden nehmen die Prüfungen ab. Sie sind in ihrem fachlichen Urteil unabhängig.

§ 9 Mündliche Prüfungen

- (1) Mündliche Prüfungen sollen nach Möglichkeit mit mehreren Studierenden (Gruppenprüfung) durchgeführt werden.
- (2) Mündliche Prüfungen werden in der Regel von mindestens zwei Mitgliedern der Prüfungskommission abgenommen (Kollegialprüfung). Die Studierenden können in den einzelnen Prüfungsmodulen von jedem Mitglied der Prüfungskommission geprüft werden. Findet die Prüfung nicht als Kollegialprüfung statt, ist sie in Gegenwart einer Beisitzerin oder eines Beisitzers durchzuführen. Die Beisitzerin bzw. der Beisitzer wird gemäß § 8 Absatz 1 bestellt.
- (3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es wird von den Prüferinnen bzw. Prüfern unterzeichnet und bleibt bei den Prüfungsakten.
- (4) Bei mündlichen Prüfungen werden nach Maßgabe des vorhandenen Platzes Mitglieder der HFH als Zuhörende zugelassen. Studierende, die sich der gleichen Prüfung in derselben Prüfungsperiode unterziehen wollen, können vom Prüfungsausschuss als Zuhörende ausgeschlossen werden. Im Übrigen sind Studierende, die sich der gleichen Prüfung in der nächsten Prüfungsperiode unterziehen wollen, zu bevorzugen. Die Zulassung als Zuhörende erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsnote an die Geprüften. Der Prüfungsausschuss kann die Öffentlichkeit auf Antrag von zu Prüfenden ausschließen, wenn diese dies wünschen.

§ 10 Wiederholung von Prüfungen

- (1) Studienbegleitende Prüfungen (Studienleistungen und Prüfungsleistungen) können mindestens zweimal wiederholt werden. Dies gilt nicht für Studiengänge, die in Kooperation mit anderen Hochschulen durchgeführt werden, sofern für diese Hochschule abweichende gesetzliche Prüfungsvorgaben gelten.
- (2) Die Master-Thesis kann einmal, nur in begründeten Ausnahmefällen, wiederholt werden.
- (3) Wird eine Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet oder gilt sie gemäß § 11 Absatz 3 und 4 als mit „nicht ausreichend“ bewertet, kann sie gemäß Absatz 1 wiederholt werden.

- (4) Sind alle Wiederholungsmöglichkeiten erfolglos ausgeschöpft, ist die entsprechende Prüfung endgültig nicht bestanden. Das Prüfungsamt erteilt der bzw. dem Studierenden hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist.
- (5) Die Wiederholung einer Prüfungsleistung mit dem Ziel, eine bereits mindestens „ausreichend“ lautende Beurteilung zu verbessern, ist ausgeschlossen. Für die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung gilt, dass deren Ergebnis durch das Ergebnis der Wiederholung ersetzt wird.
- (6) Bei der Wiederholung einer Hausarbeit als Prüfungsleistung muss ein neues Thema gewählt werden.

§ 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstöße

- (1) Versäumen Studierende ohne triftigen Grund einen für sie bindenden Prüfungstermin, so erhalten sie die Note „nicht ausreichend“ (5,0). Dasselbe gilt, wenn Studierende eine schriftliche Studien- oder Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringen oder wenn sie von einer begonnenen Prüfung ohne triftigen Grund zurücktreten.
- (2) Der für das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich beim Prüfungsamt nachweisbar (zweckmäßig per Einschreiben) durch die bzw. den Studierenden schriftlich angezeigt werden. Im Falle des Rücktrittes von der Prüfung am Prüfungstag ist der Grund durch die bzw. den Studierenden über die Aufsicht führende Person beim Prüfungsamt schriftlich anzuzeigen. Bei Krankheit der bzw. des Studierenden bzw. eines von ihr oder ihm zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen ein Attest eines von der HFH benannten Arztes oder einer von der HFH benannten Ärztin verlangt werden. Wird der Grund vom Prüfungsamt anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versuchen Studierende, das Ergebnis ihrer Leistungsnachweise durch Täuschung zu beeinflussen, werden die betreffenden Leistungsnachweise mit „nicht bestanden“ bzw. „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Entscheidung über das Vorliegen eines Täuschungsversuches nach Satz 1 bzw. über die Anerkennung der Gründe für den Rücktritt bzw. das Versäumnis nach Absatz 2 trifft der Prüfungsausschuss innerhalb von 6 Wochen nach Bekanntwerden des Vorkommnisses; die Studierenden haben das Recht, innerhalb von 3 Wochen nach dem Termin der betreffenden Prüfung schriftlich Stellung zu nehmen. Belastende Entscheidungen sind den Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von den jeweiligen Prüferinnen bzw. Prüfern oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung des Leistungsnachweises ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Leistung mit „nicht bestanden“ bzw. „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (5) In schwerwiegenden Fällen der Täuschung (gemäß Absatz 3) und der Störung des Prüfungsablaufes (gemäß Absatz 4) können Studierende von der Erbringung weiterer Leistungsnachweise ausgeschlossen werden. Von der Prüferin bzw. dem Prüfer oder der bzw. dem Aufsichtführenden ist ein Vermerk über das Vorkommnis anzufertigen, der dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich zuzuleiten ist.
- (6) Eine Täuschung im Prüfungsverfahren im schweren Fall liegt vor, wenn Studierende erhebliche Anteile einer Haus- oder Abschlussarbeit wortgleich aus nicht angegebenen Quellen entnommen haben (Plagiat). Eine Täuschung im Prüfungsverfahren im schweren Fall liegt auch vor, wenn Klausuren in erheblichem Umfang unter Zuhilfenahme nicht zugelassener Hilfsmittel angefertigt wurden.

- (7) Wurde durch den Prüfungsausschuss eine Täuschung im Prüfungsverfahren im schweren Fall festgestellt, können je nach den konkreten Bedingungen folgende Sanktionen festgelegt werden:
 1. Bewertung der Leistung mit Note 5,0 gemäß Prüfungsordnung
 2. sofortige Exmatrikulation.
- (8) Über die Exmatrikulation nach Absatz 7 entscheidet der Präsident / die Präsidentin nach Anhörung des Prüfungsausschusses und des zuständigen Fachbereiches.

§ 12 Anrechnung von Studienleistungen, Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten und berufspraktischen Zeiten

- (1) Beim Übergang von einer anderen Hochschule sind Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studien- und berufspraktische Zeiten anzuerkennen, sofern keine wesentlichen Unterschiede zwischen den erworbenen und den an der Hamburger Fern-Hochschule zu erwerbenden Kenntnissen und Fähigkeiten bestehen.
- (2) Auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten, die jenen gleichwertig und für einen erfolgreichen Abschluss eines Studiengangs an der HFH erforderlich sind, sind in einem Umfang von bis zur Hälfte auf die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen anzurechnen.
- (3) Die Nicht-Anerkennung von extern erbrachten Leistungen und Zeiten gemäß Absatz 1 und 2 ist durch die HFH zu begründen.
- (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen gemäß der Absätze 1 oder 2 angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen; angerechnete Studien- und Prüfungsleistungen werden im Zeugnis gekennzeichnet.
- (5) Anrechnungen können nur dann beantragt werden, wenn an der betreffenden Studien- bzw. Prüfungsleistung, auf die die Anrechnung erfolgen soll, noch nicht teilgenommen wurde.
- (6) Anträge auf Anrechnung von Vorleistungen sind unter Verwendung des aktuell gültigen Antragsformulars der HFH unter Berücksichtigung der dort angegebenen Einreichungsfristen und mit Beifügung der entsprechenden beglaubigten Nachweise zu stellen.
- (7) Mit der Anrechnung einer Studien- oder Prüfungsleistung, die an einer Hochschule auf Grundlage des European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) erbracht wurde, ist die Zuerkennung der entsprechenden CP (Credit Points) verbunden.

III Master-Prüfung

§ 13 Allgemeine Regelungen

- (1) Die Master-Prüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des konsekutiven Online-Studiengang Wirtschaftsrecht Master of Laws (LL.M.). Durch die Master-Prüfung wird festgestellt, ob die Studierenden die fachlichen Inhalte und Zusammenhänge der Module beherrschen, die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, und den notwendigen Transfer in die Berufspraxis zu leisten.
- (2) Die Master-Prüfung besteht aus:
- (a) den Prüfungen in den Pflichtmodulen (§14) und
 - (b) der Master-Thesis (§ 16).

Der Prüfungsplan für die Prüfungen wird in hochschulinternen Ordnungen festgelegt.

§ 14 Art und Umfang der Prüfungen in den Pflichtmodulen

- (1) In den Pflichtmodulen sind folgende Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen:

| Modul | CP | Prüfungsform | Art des Nachweises | Dauer |
|---|----|--------------------------------------|---|-------------------------|
| Handels- und Gesellschaftsrecht | 5 | Prüfungsleistung und Studienleistung | Klausurarbeit Komplexe Übung | 100 Minuten |
| Fallstudien mit Klausurenkurs zum Handels- und Gesellschaftsrecht | 5 | Prüfungsleistung und Studienleistung | Klausurarbeit oder Hausarbeit Komplexe Übung | 100 Minuten 4 Wochen |
| Strategisches Management | 10 | Prüfungsleistung | Klausurarbeit | 100 Minuten |

| Modul | CP | Prüfungsform | Art des Nachweises | Dauer |
|--|----|--------------------------------------|---|-------------------------|
| Herstellerhaftung und unlauterer Wettbewerb | 5 | Prüfungsleistung und Studienleistung | Klausurarbeit Komplexe Übung | 100 Minuten |
| Fallstudien mit Klausurenkurs zu Herstellerhaftung und UWG | 5 | Prüfungsleistung und Studienleistung | Klausurarbeit oder Hausarbeit Komplexe Übung | 100 Minuten 4 Wochen |
| Marketing | 5 | Prüfungsleistung | Klausurarbeit | 100 Minuten |
| Kreditsicherungs- und Grundstücksrecht | 10 | Prüfungsleistung | Klausurarbeit | 100 Minuten |

| Modul | CP | Prüfungsform | Art des Nachweises | Dauer |
|--|----|------------------|-------------------------------------|-----------------------------|
| Vertiefung 1 bis zu 5 Module – je Vertiefungsmodul 5 CP | 25 | Prüfungsleistung | Klausurarbeit oder Hausarbeit | 100 Minuten 6 Wochen |

| Modul | CP | Prüfungsform | Art des Nachweises | Dauer |
|------------------------------|----|------------------|--------------------|-------------|
| Methoden moderner Teamarbeit | 5 | Prüfungsleistung | Klausurarbeit | 100 Minuten |

| Modul | CP | Prüfungsform | Art des Nachweises | Dauer |
|---------------|----|------------------|--------------------|----------|
| Master-Thesis | 15 | Prüfungsleistung | Master-Thesis | 6 Monate |

- (2) Die Noten für die in Absatz 1 festgelegten Prüfungsleistungen sind gemäß § 5 Absatz 2 und 3 zu bilden.
- (3) Termine für Prüfungsleistungen werden entsprechend dem Prüfungsplan angeboten und den Studierenden rechtzeitig bekannt gegeben. Die Studierenden entscheiden gemäß ihrer individuellen Studienplanung und Prüfungsanmeldung über die Wahrnehmung der Termine.

§ 15 Zulassung zur Master-Thesis

- (1) Zur Master-Thesis wird grundsätzlich zugelassen, wer
1. an der HFH im konsekutiven Online-Studiengang Wirtschaftsrecht Master of Laws (LL.M.) immatrikuliert ist, und
 2. die Prüfungsgebühr für die Betreuung der Master-Thesis entrichtet hat.
- (2) Eine Nichtzulassung trotz Vorliegens der Voraussetzungen gemäß Absatz 1 ist zu begründen.
- (3) Die Anmeldung zur Master-Thesis erfolgt gemäß hochschulinternen Festlegungen. Nach Eingang der Anmeldung wird durch das Prüfungsamt geprüft, ob die Zulassungsvoraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt sind.
- (4) Sind die Zulassungsvoraussetzungen zur Master-Thesis nach Absatz 1 erfüllt, wird das Genehmigungsverfahren des Themas der Master-Thesis durch das Prüfungsamt eröffnet. Das Genehmigungsverfahren wird durch Entscheid des zuständigen Fachbereichs auf der Grundlage der vom Studierenden eingereichten Unterlagen zur Themenvereinbarung abgeschlossen.

§ 16 Master-Thesis

- (1) In der Master-Thesis sollen die Studierenden zeigen, dass sie in der Lage sind, ein Problem aus dem ihrem Studiengang entsprechenden beruflichen Tätigkeitsfeld selbstständig unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse zu bearbeiten und dabei in die modulübergreifenden Zusammenhänge einzuordnen. Die Master-Thesis ist eine theoretische Untersuchung oder eine experimentelle oder empirische Arbeit in schriftlicher Form.
- (2) Die Master-Thesis ist im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten von den nach § 8 Absatz 2 bestellten Prüferinnen bzw. Prüfern zu betreuen.

- (3) Das Thema der Master-Thesis sollte zur Sicherung der in Absatz 1 formulierten Zielstellung aus dem Berufsfeld der Studierenden abgeleitet werden, um einen hohen Anwendungsbezug realisieren zu können.
- (4) Themen für die Master-Thesis – vor allem interdisziplinäre und komplexe Problemstellungen aus der Praxis – können in Abhängigkeit vom Bearbeitungsumfang als Gruppenarbeit für bis zu drei Studierende vergeben werden. In diesem Fall müssen die Beiträge der einzelnen Studierenden abgrenzbar und individuell bewertbar sein.
- (5) Die Studierenden haben der HFH rechtzeitig ein Thema für die Master-Thesis und die Namen der Betreuenden gemäß Absatz 2 zur Genehmigung vorzuschlagen. Sind Studierende nicht in der Lage, ein geeignetes Thema für die Master-Thesis vorzuschlagen, haben sie einen Antrag an den zuständigen Fachbereich auf Zuweisung eines Themas zu stellen. Geeignete Themen können von jedem prüfungsberechtigten Mitglied des Lehrkörpers der HFH gemäß § 8 Absatz 1 angeboten werden.
- (6) Das Thema der Master-Thesis wird durch die Leitung des Studiengangs bestätigt.
- (7) Das Thema der Master-Thesis ist so zu wählen, dass die Bearbeitung innerhalb eines Zeitraumes von sechs Monaten möglich ist. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten Hälfte der vereinbarten Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag des Studierenden oder der Betreuerin bzw. des Betreuers die Bearbeitungszeit um maximal zwei Monate verlängert werden; die Entscheidung trifft die Leitung des Studiengangs in Absprache mit den Betreuenden.
- (8) Die Master-Thesis ist fristgemäß und entsprechend den Festlegungen der HFH einzureichen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Master-Thesis nicht fristgemäß abgeliefert und werden zwingende Gründe für das Versäumnis nicht anerkannt, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ beurteilt.
- (9) Bei der Abgabe der Master-Thesis haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Teil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben.
- (10) Die Master-Thesis wird von der betreuenden Prüferin bzw. dem betreuenden Prüfer als Erstgutachter/in und von einer zweiten Prüferin bzw. einem zweiten Prüfer als Zweitgutachter/in bewertet. Die Prüfer werden gemäß § 8 ausgewählt und bestellt.
- (11) Auf Antrag einer bzw. eines die Master-Thesis bewertenden Prüfenden – sofern diese bzw. dieser meint die Master-Thesis sonst nicht abschließend oder sicher beurteilen zu können – findet vor der Festsetzung der Note zur endgültigen Bewertung ein ergänzendes Kolloquium über die Master-Thesis statt. In diesem Fall bezieht jede Prüferin und jeder Prüfer das Ergebnis des Kolloquiums in ihre bzw. seine Bewertung der Master-Thesis ein. Die Note der Master-Thesis ergibt sich aus dem Durchschnitt der Bewertung beider Prüfer gemäß § 5 Absatz 3 und Absatz 5.
- (12) Wird in besonderen Fällen ein weiteres Gutachten nötig, beantragt die zuständige Dekanin bzw. der zuständige Dekan beim Prüfungsausschuss die Zulassung einer Drittgutachterin oder eines Drittgutachters. Der Antrag der Dekanin oder des Dekans ist zu begründen. Ein besonderer Fall liegt insbesondere vor, wenn die Notendifferenz der Gutachten von Erst- und Zweitprüfer zwei oder mehr Notenstufen beträgt. Der Prüfungsausschuss entscheidet über den Antrag der Dekanin bzw. des Dekans. Die Präsidentin bzw. der Präsident ist über den Entscheid zu informieren. Die endgültige Note für die Master-Thesis bildet sich als Mittelwert aus den beiden besten von den Prüfern vergebenen Noten. § 8 Absatz 3 gilt dabei entsprechend.

- (13) Beurteilt einer der Prüfer die Master-Thesis als „nicht ausreichend“, die bzw. der andere aber mindestens als „ausreichend“, so legt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses in Absprache mit der zuständigen Dekanin bzw. mit dem zuständigen Dekan die Arbeit einer Drittgutachterin bzw. einem Drittgutachter zur schriftlichen Beurteilung vor. Beurteilt die Drittgutachterin bzw. der Drittgutachter die Arbeit mindestens mit „ausreichend“, so wird die Note der Master-Thesis als Mittelwert aus den beiden besten von den Prüfern vergebenen Noten gebildet. Beurteilt die Drittgutachterin bzw. der Drittgutachter die Arbeit mit „nicht ausreichend“, so ist diese Arbeit insgesamt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) benotet.

Lautet die Beurteilung der Master-Thesis nicht mindestens „ausreichend“, ist die Master-Prüfung insgesamt nicht bestanden. Die Master-Thesis muss mit neuem Thema – gegebenenfalls unter Wechsel der betreuenden Prüferin bzw. des betreuenden Prüfers – unverzüglich wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung der Master-Thesis ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Führt auch die Wiederholung der Master-Thesis nicht mindestens zur Beurteilung „ausreichend“, so ist die Master-Prüfung im Online-Studiengang Wirtschaftsrecht Master of Laws (LL.M.) an der HFH endgültig nicht bestanden. Das Prüfungsamt erteilt den Studierenden hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

- (14) Ist bei Gruppenarbeiten eine individuelle Leistung mit „nicht ausreichend“ benotet, so ist für den betreffenden Studierenden die Master-Thesis nicht bestanden.
- (15) Bei Wiederholung der Master-Thesis ist eine Rückgabe des Themas nur dann zulässig, wenn bei der ersten Master-Thesis von dieser Möglichkeit kein Gebrauch gemacht wurde. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der vorstehenden Absätze.

§ 17 Master-Zeugnis und Master-Urkunde

- (1) Über die bestandene Master-Prüfung ist innerhalb von 10 Wochen nach Feststellung der letzten Teilnote der Master-Prüfung ein Master-Zeugnis mit dem Datum der Feststellung der letzten Teilnote der Master-Prüfung auszustellen, das die Modulnoten nach § 14, das Thema und die Note der Master-Thesis sowie das Gesamtprädikat der Master-Prüfung enthält.

Das Master-Zeugnis ist von der Präsidentin bzw. vom Präsidenten und von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterschreiben.

- (2) Das Gesamtprädikat des Master-Abschlusses wird als gewichtetes Mittel (Zahlenwert Z) aus

- dem Mittelwert der Modulnoten gemäß § 14 (Zahlenwert Z_1) und
- der Note für die Master-Thesis gemäß § 16 (Zahlenwert Z_2)

nach der Formel $Z = 0,75 Z_1 + 0,25 Z_2$

berechnet.

Die dem Gesamtprädikat zugrunde liegende Note wird auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma ohne Rundung festgelegt. Das Gesamtprädikat ist gemäß § 5 Absatz 4 zu bilden.

- (3) Bei überragenden Leistungen kann der Präsident oder die Präsidentin auf Vorschlag der Leitung des Studiengangs anstelle des Prädikates „sehr gut bestanden“ die Erteilung des Gesamtprädikates „mit Auszeichnung bestanden“ beschließen. Die Gründe eines solchen Beschlusses sind schriftlich festzuhalten.
- (4) Auf Grund der bestandenen Master-Prüfung ist eine Master-Urkunde mit dem Datum des Master-Zeugnisses auszustellen. Sie wird von der Präsidentin bzw. vom Präsidenten unterzeichnet und mit dem Siegel der HFH versehen.

- (5) Mit dem Master-Zeugnis und der Master-Urkunde wird ein Diploma Supplement und ein Transcript of Records ausgestellt.
- (6) Ist die Master-Prüfung nicht oder endgültig nicht bestanden, wird auf Antrag der Studierenden und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zum Bestehen der Master-Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält. Die Bescheinigung muss erkennen lassen, dass die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

IV Schlussbestimmungen

§ 18 Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat eine Studentin bzw. ein Student bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt und durch den Prüfungsausschuss bestätigt, kann nachträglich die betreffenden Prüfungsleistungen mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, die weiteren davon berührten Noten entsprechend berichtigt und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklärt werden.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Master-Thesis nicht erfüllt, ohne dass die betreffende Studentin bzw. der betreffende Student hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat ein Studierender die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, ist nach Hamburgischem Verwaltungsverfahrensgesetz in seiner jeweils gültigen Fassung zu verfahren.
- (3) Das unrichtige Master-Zeugnis sowie gegebenenfalls die Master-Urkunde sind einzuziehen. Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren, beginnend mit dem Datum des Master-Zeugnisses, ausgeschlossen.

§ 19 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

- (1) Die Einsicht in alle in Klausurform erbrachten Prüfungsleistungen sowie Studienleistungen wird auf schriftlichen Antrag der Studierenden gewährt. Der Antrag ist innerhalb von 4 Kalenderwochen nach Bekanntgabe der Bewertung zu stellen.
- (2) Die Einsichtnahme der Studierenden in die Bewertung bzw. Begutachtung von Hausarbeiten und Master-Thesis erfolgt durch Übersendung von Kopien der Gutachten. Ein gesonderter Antrag der Studierenden ist nicht erforderlich.

§ 20 Widerspruch

- (1) Es besteht für die Studierenden das Recht auf Widerspruch in Prüfungsangelegenheiten.
- (2) Der Widerspruch ist substantiiert zu begründen und – für jede Prüfungsleistung gesondert – nachweisbar (zweckmäßig per Einschreiben) dem Widerspruchsausschuss der HFH innerhalb von 12 Wochen nach Bekanntgabe der Bewertung/Benotung mitzuteilen. Die Frist für den Widerspruch gegen die Benotung der Master-Thesis beträgt 4 Wochen nach Zustellung des Gutachtens.
- (3) Über Widersprüche in Prüfungsangelegenheiten entscheidet der Widerspruchsausschuss der Hochschule. Ihm gehören an:
 1. ein durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten bestimmtes Mitglied der Hochschule möglichst mit der Befähigung zum Richteramt,
 2. je ein Mitglied aus der Gruppe der Professorinnen/Professoren und der Studierenden.

Die Mitglieder nach Satz 2 Ziffer 2 werden vom Senat auf Vorschlag ihrer Gruppe für zwei Jahre gewählt. Die Mitglieder dürfen nicht zugleich dem Prüfungsausschuss angehören.

- (4) Das nach Absatz 3 Ziffer 1 bestimmte Mitglied ist die oder der Vorsitzende des Widerspruchsausschusses. Sie oder er kann selbstständig entscheiden, wenn der Sachverhalt ohne Mühe zu ermitteln ist oder es sich um einfache oder – in gleichgelagerten Fällen – um schon entschiedene Rechtsprobleme handelt. Eine Entscheidung des Widerspruches im Umlaufverfahren ist zulässig, wenn keines der übrigen Mitglieder widerspricht.
- (5) Der Widerspruchsausschuss kann die Beteiligten am Prüfungsgeschehen anhören. Hält der Widerspruchsausschuss nach Anhörung des Fachbereichs einen die Bewertung von Prüfungsleistungen betreffenden Widerspruch für begründet, ordnet er an, dass schriftliche Arbeiten erneut zu bewerten sind und/oder andere Prüfungsleistungen erneut zu erbringen sind. Der Widerspruchsausschuss kann anordnen, dass andere Prüfende bestellt werden.

§ 21 Bekanntmachungen in Prüfungsangelegenheiten

- (1) Die HFH gibt jeweils zu Beginn des Semesters einen verbindlichen Prüfungsplan heraus, der jedem bzw. jeder eingeschriebenen Studierenden des Online-Studiengangs Wirtschaftsrecht Master of Laws (LL.M.) übersandt wird.
- (2) Die Prüfungsordnung und ihre Änderungen werden den eingeschriebenen Studierenden des konsekutiven Online-Studiengangs Wirtschaftsrecht Master of Laws (LL.M.) übersandt und im WebCampus der HFH bekannt gegeben.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft.



UNIVERSITY
OF APPLIED SCIENCES

Online-Studiengang Wirtschaftsrecht Master of Laws (LL.M.)

Ordnung über den Studienablauf und die Prüfungsplanung

Gültig ab Frühjahrssemester 2020

Die vorliegende Ordnung über den Studienablauf und die Prüfungsplanung für den Online-Studiengang Wirtschaftsrecht Master of Laws (LL.M.) gilt mit Schreiben vom 30.05.2018 der Behörde für Wissenschaft und Forschung der Freien und Hansestadt Hamburg gemäß § 116 Absatz 3 in Verbindung mit § 108 Absätze 2 – 4 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. Seite 171), zuletzt geändert am 14. März 2014 (HmbGVBl. Seite 99, 100) als genehmigt.

I Allgemeine Grundsätze

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Aufgabe der Studienablauf- und Prüfungsplanung
- § 3 Stabilität und Reform der Planung
- § 4 Bekanntmachen der Studienablauf- und Prüfungsplanung

II Studienablauf- und Prüfungspläne

- § 5 Konsekutiver Online-Studiengang Wirtschaftsrecht Master of Laws (LL.M)

III Schlussbestimmung

- § 6 Inkrafttreten

Anlage 1.1: Studienablaufplan Online-Studiengang Wirtschaftsrecht Master of Laws (LL.M.)

Anlage 1.2: Prüfungsplan Online-Studiengang Wirtschaftsrecht Master of Laws (LL.M.)

I Allgemeine Grundsätze

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für den konsekutiven Online-Studiengang Wirtschaftsrecht Master of Laws (LL.M.) der Hamburger Fern-Hochschule (nachstehend HFH genannt).

§ 2 Aufgabe der Studienablauf- und Prüfungsplanung

Grundlage für die in dieser Ordnung geregelte Studien- und Prüfungsplanung sind die Studienordnung und die Prüfungsordnung für den in § 1 genannten Studiengang in ihrer jeweils gültigen Fassung. Die Studien- und Prüfungsplanung legt die semesterweise Abfolge der Module sowie die zu absolvierenden Prüfungen auf dem jeweils neuesten Stand der Studienreform der HFH fest.

§ 3 Stabilität und Reform der Planung

- (1) Die Termine für die Studien- und Prüfungsleistungen (Prüfungsplan) werden jeweils für ein Semester und ein Folgesemester durch den Fachbereich Wirtschaft für alle Prüfungszentren verbindlich festgelegt. Eine Änderung bereits bekannt gemachter Termine bedarf der Zustimmung des Präsidenten bzw. der Präsidentin der HFH.
- (2) Änderungen des Studienablaufes oder der Prüfungsplanung, soweit sie im Zuge der qualitativen Weiterentwicklung der Studiengänge erforderlich werden, beschließt der Fachbereichsrat Wirtschaft als Nachtrag zu dieser Ordnung.
- (3) Für das Inkrafttreten von Änderungen des Studienablaufes oder der Prüfungsplanung sind Übergangsfristen für laufende Matrikeln festzulegen.
- (4) Die Änderung des Studienablaufes oder der Prüfungsplanung in einem laufenden Semester ist ausgeschlossen.

§ 4 Bekanntmachen der Studienablauf- und Prüfungsplanung

Die auf dieser Ordnung basierende Modulübersicht sowie der Prüfungsplan des in § 1 genannten Studiengangs werden den Studierenden der HFH vor Beginn eines jeden Semesters für das bevorstehende und das darauffolgende Semester bekannt gegeben.

II Studienablauf- und Prüfungspläne

§ 5 Konsekutiver Online-Studiengang Wirtschaftsrecht Master of Laws (LL.M.)

- (1) Das Stundenvolumen im konsekutiven Online-Studiengang Wirtschaftsrecht Master of Laws (LL.M.) beträgt gemäß der Studienordnung 2.400 Selbststudien-Stunden und 300 Online-Stunden. Der Gesamt-Workload beträgt 2.700 Stunden.
- (2) Die terminliche Einordnung der Studienmodule wird semesterweise gemäß der Anlage 1.1 geplant (Studienablaufplan).
- (3) Die Termine für Prüfungen werden semesterweise gemäß der Anlagen 1.2 geplant (Prüfungsplan).

III Schlussbestimmung

§ 6 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung durch die Hamburger Fern-Hochschule in Kraft.

Anlagen

Anlage 1.1: Studienablaufplan konsekutiver Online-Studiengang Wirtschaftsrecht Master of Laws (LL.M.)

| Module | 1. Semester | | 2. Semester | | 3. Semester | | 4. Semester | | CP |
|---|-------------|-----------|-------------|------------|-------------|------------|-------------|-----------|-----------|
| | Sst | Ost | Sst | Ost | Sst | Ost | Sst | Ost | |
| Handels- und Gesellschaftsrecht | 130 | 20 | | | | | | | 5 |
| Fallstudien mit Klausurenkurs zum Handels- und Gesellschaftsrecht | 130 | 20 | | | | | | | 5 |
| Strategisches Management | 260 | 40 | | | | | | | 10 |
| Herstellerhaftung und unlauterer Wettbewerb | | | 130 | 20 | | | | | 5 |
| Fallstudien mit Klausurenkurs zu Herstellerhaftung und UWG | | | 130 | 20 | | | | | 5 |
| Marketing | | | 130 | 20 | | | | | 5 |
| Kreditsicherungs- und Grundstücksrecht | | | 260 | 40 | | | | | 10 |
| Vertiefung | | | | | 650 | 100 | | | 25 |
| Methoden moderner Teamarbeit | | | | | | | 130 | 20 | 5 |
| Master-Thesis | | | | | | | 450 | | 15 |
| gesamt | 520 | 80 | 650 | 100 | 650 | 100 | 580 | 20 | 90 |

Legende: Sst – Selbststudienstunden (einschließlich der Zeiten für Leistungsnachweise in Form von Hausarbeiten)
 Ost – Onlinestunden (einschließlich der Zeiten für Leistungsnachweise in Form von Klausurarbeiten und komplexen Übungen)
 CP – Credit Points

Anlage 1.2: Prüfungsplan konsekutiver Online-Studiengang Wirtschaftsrecht Master of Laws (LL.M.)

| Module | 1. Sem. | | 2. Sem. | | 3. Sem. | | 4. Sem. | |
|---|---------|------------|---------|------------|---------|------------|---------|----|
| | SL | PL | SL | PL | SL | PL | SL | PL |
| Handels- und Gesellschaftsrecht | KÜ | KL | | | | | | |
| Fallstudien mit Klausurenkurs zum Handels- und Gesellschaftsrecht | KÜ | KL oder HA | | | | | | |
| Strategisches Management | | KL | | | | | | |
| Herstellerhaftung und unlauterer Wettbewerb | | | KÜ | KL | | | | |
| Fallstudien mit Klausurenkurs zu Herstellerhaftung und UWG | | | KÜ | KL oder HA | | | | |
| Marketing | | | | KL | | | | |
| Kreditsicherungs- und Grundstücksrecht | | | | KL | | | | |
| Vertiefung: | | | | | | KL oder HA | | |
| Methoden moderner Teamarbeit | | | | | | | | KL |
| Master-Thesis | | | | | | | | MT |

Legende: SL = Studienleistung; PL = Prüfungsleistung
 KÜ = Komplexe Übung; KL = Klausurarbeit; HA = Hausarbeit; MT = Master-Thesis